

Infoblatt für GläubigerIn

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Wenn Alimenten-SchuldnerInnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Hilfesuchende mit Wohnsitz im Kanton Obwalden an den Regionalen Sozialdienst Obwalden, Fachstelle Alimentenhilfe, wenden. Die Hilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden:

- die Inkassohilfe und
- die Bevorschussung

Inkassohilfe

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertretung kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache beim Regionalen Sozialdienst Obwalden melden.

Das unterhaltsberechtigte Kind wie auch der unterhaltsberechtigte Ehegatte haben bei Wohnsitz im Kanton Obwalden gegenüber dem Regionalen Sozialdienst Obwalden Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Dies bedeutet, dass die Fachstelle Alimentenhilfe anstelle der unterhaltsberechtigten Personen sich bemüht¹, die Alimente erhältlich zu machen.

Zur Bearbeitung eines Inkasso-Auftrages wird das ausgefüllte Antragsformular benötigt mit insbesondere folgenden Beilagen:

- Inkassovollmacht
- Rechtstitel
 - a) rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die von schweizerischen Gerichten gefällt wurden
 - b) Unterhaltsverträge, die von der Kindesschutzbehörde, der damaligen Vormundschaftsbehörde oder vom Gericht genehmigt wurden²
 - c) Ausländische Rechtstitel berechtigen nur zu einer Bevorschussung, wenn sie vorher von der Kindesschutzbehörde Obwalden anerkannt worden sind
- Detaillierte Aufstellung über nicht erhaltene Unterhaltsbeiträge

Grundlage des Inkassoauftrags bietet der gesamte Inhalt des Rechtstitels. Nicht nur die laufenden und verfallenen Kinderalimente, sondern auch Kinderzulagen und Ehegattenalimente sind zu inkassieren.

¹ Dies können Vereinbarungen, Betreibungen, Schuldneranweisungen etc. sein

² SR 210 Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB

Bevorschussung

Das unterhaltsberechtignte Kind, welches Unterstützungswohnsitz im Kanton Obwalden hat, hat Anspruch auf Bevorschussung³, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen. Eine Bevorschussung ist nur für künftige Unterhaltsbeiträge möglich. Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, welche im Folgemonat der Einreichung des Gesuchs fällig werden.

Zur Bearbeitung eines Bevorschussungsauftrags wird das ausgefüllte Antragsformular benötigt mit insbesondere folgenden Beilagen:

- Inkasso-Auftrag
- Letzte Steuerveranlagung des obhutsberechtignten Elternteils sowie dessen/deren Ehe- oder KonkubinatspartnerIn
- Nachweis über Vermögen per 1.1. des laufenden Jahres
- Aktueller Lohnausweis des obhutsberechtignten Elternteils sowie dessen/deren Ehe- oder KonkubinatspartnerIn
- Letzte Steuerveranlagungsverfügung
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des Kindes
- Allfälliger Lehrvertrag oder Schulbestätigung des Kindes ab dem 16. Altersjahr
- Mietvertrag oder Nachweis über die Höhe des Mietzinses inkl. Nebenkosten
- Angaben über Krankenkassenprämien sowie allfälliger Prämienverbilligung

Kein Anspruch auf Bevorschussung⁴ besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind wirtschaftlich selbstständig ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- aus den Umständen zu entnehmen ist, dass durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen den beiden Elternteilen eine Bevorschussung angestrebt wird, obwohl die entsprechenden finanziellen Mittel zum Unterhalt des Kindes vorhanden wären.
- das Kind oder der gesetzliche Vertreter, welche die Bevorschussung geltend machen, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthalten.

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die individuell berechnete Bevorschussung auf Basis der Ergänzungsleistungen (EL) der AHV/IV - derzeit Fr. 1'008.00 - nicht übersteigen.

³ Vorbehältlich GBD 870.12 Art. 3 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

⁴ GBD 870.12 Art. 3 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst. Es ist jedoch möglich, dass die Alimentenfachstelle direkt an den Arbeitgeber oder die Arbeitsgeberin oder die entsprechende Familienausgleichskasse gelangen und eine Direktauszahlung der Kinder- und Ausbildungszulagen verlangt.

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens einem Jahr bevorschusst. Danach hat der Regionale Sozialdienst Obwalden zu prüfen, ob die Bevorschussungsvoraussetzungen nach wie vor bestehen⁵ und die Bevorschussung notwendig ist. Die Bevorschussung endet spätestens mit der Mündigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Mit Volljährigkeit des Kindes muss dieses selbständig einen Bevorschussungs- und Inkassoantrag stellen.

Meldepflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertretung, ist verpflichtet, wahrheitsgemässe Angaben über die Unterhaltsbeiträge zu machen. Ferner ist die Alimentenfachstelle des Regionalen Sozialdienstes Obwalden unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderungen, Heirat, Scheidung, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Erlöschen des Rechtstitels) schriftlich zu informieren. Unterbleibt eine wesentliche Meldung, welche zur Beendigung der Bevorschussung oder des Inkassos geführt hätte, werden die bereits ausgerichteten Leistungen zurückgefordert.

Direkt von der unterhaltspflichtigen Person an den berechtigten Elternteil oder an das Kind geleistete Zahlungen sind unverzüglich der Alimentenfachstelle des Regionalen Sozialdienstes Obwalden schriftlich zu melden. Werden Alimente oder Rückstände durch die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertretung selbst entgegengenommen oder eingetrieben, ohne mit dem Regionalen Sozialdienst abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung und Inkassohilfe gerechnet werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist die zuständige Fachperson Alimentenhilfe gerne bereit Auskunft zu erteilen und auf Wunsch nach telefonischer Voranmeldung einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Regionaler Sozialdienst Obwalden

Fachstelle Alimentenhilfe
Dammstrasse 24
6055 Alpnach Dorf
T 041 672 55 55
M alimente@rsd-obwalden.ch

Stand 2.2025

⁵ im Sinne von Art. 3 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen